

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PCL Ilgen GmbH

(Stand: 01.01.2003)

1. Präambel

Die Firma PCL Ilgen GmbH erbringt als Auftragnehmerin ihre Leistungen ausschließlich auf der Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vorliegenden AGB gelten nur bei Verträgen mit Unternehmern (§ 14 BGB). Etwaige AGB des Auftraggebers werden zurückgewiesen.

2. Leistungen der PCL Ilgen GmbH

a. Die PCL Ilgen GmbH erbringt ihre Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik und unter Beobachtung branchenüblicher Sorgfalt. Untersuchungsergebnis und daraus abgeleitete Interpretation beziehen sich ausschließlich auf den Zustand des Betriebsmittels zum Zeitpunkt der Probenentnahme. Äußere Einflüsse, die zu einer Veränderung der zu untersuchenden Probe führen, können nicht berücksichtigt werden.

b. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot sowie etwaiger schriftlicher Zusatzvereinbarungen.

3. Vertragsdurchführung / Pflichten der Parteien

a. Die Parteien verpflichten sich, bei Vertragsschluss einen oder mehrere Mitarbeiter unter Angabe von Kontaktdaten zu benennen, die im Hinblick auf die Vertragsdurchführung dispositivbefugt sind.

b. Erklärungen durch Mitarbeiter und Angestellte von PCL Ilgen GmbH sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich von der Geschäftsleitung oder dem in Ziffer 3.a. benannten Ansprechpartner der PCL Ilgen GmbH schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Terminzusagen.

c. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei ein bestätigtes Telefax ausreichend ist. Nebenabreden sind nicht getroffen.

d. Mitarbeitern der PCL Ilgen GmbH ist, soweit dies im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich ist, zu Betriebseinrichtungen und Gerätschaften Zugang zu gewähren.

e. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und Auskünfte zu erteilen. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die PCL Ilgen GmbH auf alle ihm bekannten Gefahren im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand und dessen Behandlung hinzuweisen.

f. Sofern der Auftraggeber trotz Mahnung seinen Mitwirkungspflichten gemäß der Ziffern 3.a, 3.d und 3.e nicht nachkommt, ist die PCL Ilgen GmbH berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

4. Probenanlieferung, Probenaufbewahrung, Gefahrtragung

a. Die Anlieferung oder Versendung der Proben durch den Auftraggeber erfolgt auf dessen Kosten und Gefahren, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen. Leistungs-ort im Sinne des § 269 BGB ist für alle Leistungen der PCL Ilgen GmbH deren jeweiliger Betriebssitz. Bei Versand von Proben durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, verpackt werden.

b. Proben werden, soweit deren Beschaffenheit es zulässt und sie nicht zum Prüfzweck verbraucht oder verändert wurden, gemäß gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, bis zur Beendigung des Auftrags aufbewahrt.

c. Eine längere als die vertraglich vereinbarte Aufbewahrung erfolgt nur auf besonderen Auftrag des Auftraggebers und ist vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit werden die Proben nach Wahl des Auftraggebers auf dessen Kosten entsorgt oder sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten zurückzunehmen. Die dafür auftretenden Kosten können beim Auftraggeber geltend gemacht werden. Sofern der Auftraggeber eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt dies nach schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten. Sofern sich der Auftraggeber zum Verbleib des Proberestmaterials nicht nach angemessener Fristsetzung erklärt, geht das Wahlrecht auf PCL Ilgen GmbH über.

5. Leistungshindernisse

Einflüsse höherer Gewalt wie Streik, Krankheit, Betriebsstörungen, Verzug bei einem Lieferanten oder sonstige Leistungshindernisse, die die PCL Ilgen GmbH nicht zu vertreten hat, berechtigen diese, die Leistung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Diese Regelung findet auch im Hinblick auf Vorberichte Anwendung.

6. Abnahme

Mängel sind gegenüber der PCL Ilgen GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen ab Lieferung des Prüfberichtes bzw. Gutachtens schriftlich mit Angabe der Gründe anzumelden. Geht innerhalb dieser

Frist keine Rüge bei der PCL Ilgen GmbH ein, so gilt die Leistung als abgenommen. Entscheidend ist der Eingang der Rüge. Spätere Rügen sind ausgeschlossen. Das Werk gilt in gleicher Weise als abgenommen, wenn es Dritten zur Kenntnis gegeben wird.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

a. Sofern die Parteien keine Vergütungsregelung getroffen haben, gilt die jeweils aktuelle Preisliste PCL Ilgen GmbH.

b. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.

c. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Kündigung durch den Auftraggeber

Sofern der Auftraggeber den Vertrag kündigt (§ 649 BGB), kann die PCL Ilgen GmbH mindestens eine pauschale Vergütung in Höhe von 35% des Auftragsvolumens ohne Mehrwertsteuer verlangen.

9. Gewährleistung

Die PCL Ilgen GmbH behebt Mängel durch Nachbesserung während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Das Recht zur Wandelung und Minderung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, lebt das Recht auf Wandelung oder Minderung wieder auf.

10. Haftung

a. PCL Ilgen GmbH und ihre Mitarbeiter haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für eigenes Verhalten und das leitender Angestellter und Organe, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden voll.

b. Bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, die für die Vertragsdurchführung von wesentlicher Bedeutung sind (sogenannte Kardinalpflichten) haften PCL Ilgen GmbH und ihre Mitarbeiter immer dem Grunde nach.

c. Außerhalb der vorgenannten Kardinalpflichten haften PCL Ilgen GmbH und ihre Mitarbeiter dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.

d. In den unter Ziffer 10.b und 10.c genannten Fallgruppen sowie bei der grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Verpflichtungen durch einfache Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

e. PCL Ilgen GmbH haftet für die Richtigkeit des erstellten Gutachtens gegenüber Dritten nur dann, wenn dies ausdrücklich einzelvertraglich schriftlich vereinbart wurde.

11. Rechtsübertragung / Verwertung von Prüfgutachten / Rechtsverletzungen

a. Dem Auftraggeber wird ein einfaches Nutzungsrecht an dem gefertigten Prüfgutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten zu dessen Verwendung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zweckes eingeräumt. Die PCL Ilgen GmbH behält sich im übrigen an den erbrachten Leistungen, insbesondere gelieferten Gutachten, alle Rechte vor.

b. Die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bearbeitung oder Verwertung der Prüfberichte und Gutachten, insbesondere zu Werbezwecken oder wissenschaftlichen Zwecken, sowie deren auszugsweise Verwendung in sonstigen Fällen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PCL Ilgen GmbH. Im Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,00 Euro. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

12. Geheimhaltung

Die PCL Ilgen GmbH verpflichtet sich, über erhaltene oder gewonnene Informationen Stillschweigen zu bewahren und wird überlassene Unterlagen auf Wunsch vernichten oder zurückgeben.

13. Sonstiges

a. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. UN-Kaufrecht ist, soweit hier anwendbar, im Rahmen des rechtlich Möglichen abbedungen.

b. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

c. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht für den Auftraggeber nur hinsichtlich Gegenansprüchen aus diesem Vertrag.

d. Ansprüche des Auftraggebers aus Verträgen mit der PCL Ilgen GmbH unterliegen einem Abtretungsverbot.

e. Die PCL Ilgen GmbH ist berechtigt, sich bei der Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen. Im Fall einer Rechtsnachfolge auf Seiten der PCL Ilgen GmbH bleibt das Vertragsverhältnis unberührt und wird durch den Rechtsnachfolger fortgeführt.

f. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.